

eaf e. V. | Auguststraße 80 | 10117 Berlin

Per E-Mail: mundt-fe@bmjv.bund.de Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz z. H. Herrn Dr. Gerlach Referat I A 4 Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Berlin, den 29. Juli 2016

AZ: I A 4- 3470/2-15 - 11 534/2015 Ihr Schreiben vom 6. Juni 2016

eaf-Statement zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes

Vielen Dank für die Übersendung des o. a. Referentenentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die eaf möchte davon nur eingeschränkt Gebrauch machen und v. a. auf weitere sich aus der angestrebten Norm ergebende Fragen und Tatbestände aufmerksam machen.

Mit dem Referentenentwurf wird die vom Bundeverfassungsgericht geforderte hinreichende gesetzliche Grundlage für Regressansprüche eines "Scheinvaters" gegen den biologischen Vater angestrebt.

In dem vorgelegten Referentenentwurf sind außerdem Regelungen zur Rückbenennung und Änderungen des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz vorgelegt mit den daraus folgenden Gesetzänderungen im BGB, dem internationalen Familienverfahrensgesetz, den entsprechenden Änderungen im Personenstandsgesetz sowie im Lebenspartnerschaftsgesetz.

Als familienpolitischer Verband begrüßt die eaf, dass der Referentenentwurf Maßstäbe und Voraussetzungen für Regressansprüche eines rechtlichen, aber nicht tatsächlichen Vaters aufstellt. Gleiches gilt für die Rückabwicklung von Einbenennungen in eine Ehe.

bank KD-Bank

Amtsgericht Charlottenburg

Der Gesetzentwurf trägt dem Umstand Rechnung, dass Familienbeziehungen nicht nur monetäre Verantwortungsbeziehungen sind. Vaterschaft ist keine alleinige Frage der biologischen Abstammung, sondern wird auch sozial gelebt.

## 1) Zum Scheinvaterregress

Es geht um Männer, die rechtliche Väter sind, aber begründete Zweifel haben, dass Kinder, für die sie bislang aufgekommen sind, nicht ihre biologischen Kinder sind.

Wenn dieser Fall eintritt, ist die Familie im Regelfall in einer schweren Krise oder bereits zerbrochen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der vermeintliche Vater Anspruch auf Unterhaltsleistungen für das Kind gegenüber dem biologischen Vater geltend machen kann. Die Regressansprüche sind auf zwei Jahre vor Beginn der Anfechtung der Vaterschaft begrenzt. Das erscheint sachgerecht, eine längere Rückrechnung wird dem bis dahin gelebten Familienleben und der sozialen Vaterschaft nicht gerecht. Außerdem müssten dann erhaltene Kindergeldansprüche und etwaige steuerliche Freibeträge gegengerechnet werden. Das kann im Einzelfall sehr kompliziert und langwierig werden. Auch würde eine derart zeitlich weit zurückreichende Berechnung nicht berücksichtigen, dass der biologische Vater u. U. erst spät von seiner Vaterschaft erfährt und diese evtl. gerne aktiver gelebt hätte, wenn sie ihm bekannt gewesen wäre.

Ein Hemmnis, Regressansprüche überhaupt geltend zu machen, ist die häufige Unkenntnis über den biologischen Vater. Nach geltender Rechtslage gibt es keine Auskunftspflicht der Mutter. Diese soll mit dem Gesetz neu eingeführt werden. Hier steht das hohe Gut des Schutzes der Privatsphäre (der Mutter) gegen die finanziellen Interessen des Scheinvaters, aber (mittelbar) eben auch gegen das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung. Die Mutter soll sich nur in eng begrenzten Fällen auf das verfassungsrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht berufen können, um eine Auskunft über den biologischen Vater des Kindes zu verweigern. Im Streitfall wird es in diesen Fällen eine gerichtlich zu klärende Güterabwägung geben müssen. Die eaf betont, dass es solche Fälle für Frauen geben kann. In den allermeisten Fällen werden sie künftig aber zur Auskunft verpflichtet sein. Kritisch ist anzumerken, dass es kaum Regelungen im Gesetzentwurf oder Hinweise in der Begründung des Gesetzentwurfes zur Darlegungs- und Beweislast der Frauen gibt. Damit fällt dies voraussichtlich wieder der richterlichen Rechtssprechung anheim. Diesen Umstand hatte aber das Bundesverfassungsgericht u. a. kritisiert.

Aber auch die Kinder, die von einer solchen Situation betroffen sind, haben nach der UN-Kinderrechtskonvention das Recht, Auskunft über ihre Abstammung zu erhalten. Die UN-Kinderrechtskonvention ist Bundesrecht und damit verbindlich. In Einzelfällen mag es gleichwohl gerichtlich festgestellte Ausnahmen zum Wohl des Kindes davon geben. Zudem möchte die eaf darauf hinweisen, dass Kinder, die erfahren, dass ihr Vater nun nicht ihr biologischer Vater ist, und dieses selber bis vor kurzem auch nicht wusste, einen schweren Vertrauensverlust zu beiden Elternteilen erleiden. Diesen Kindern sollte ermöglicht werden, ihre Situation mit professioneller Hilfe so zu bearbeiten, dass sie diese biographische Erfahrung

in ihre Lebensgeschichte integrieren können. Dies ist aber eigentlich schon ab "erfolgreichem Abschluss" des Anfechtungsverfahrens notwendig ("erfolgreich" aus Sicht des anfechtenden Vaters).

Anknüpfend an den Gesetzentwurf stellen sich weitere Fragen:

- Was bedeuten die veränderten Vaterschaftsverhältnisse für die Verantwortungsverhältnisse beispielweise im Pflegefall?
- Ebenso hat die Tatsache, dass ein Scheinvater nicht biologischer Vater eines Kindes ist, erbrechtliche Konsequenzen. Sind die geltenden Normen in so einem Fall verhältnismäßig?
- Anonyme Samenspende: Kinder haben ab ihrem 18. Lebensjahr das Recht, ihre Herkunft zu erfahren. So sind seit 2003 ca. 20.000 Kinder durch donogene Insemination gezeugt worden. Die rechtlichen V\u00e4ter dieser Kinder m\u00fcssen also keine echten Scheinv\u00e4ter sein. Aber es sind Familienkonstellationen denkbar, in denen nach Trennung und Scheidung neue familienrechtliche Streitf\u00e4lle in diesem Zusammenhang denkbar sind. Diese Konstellationen sollten in dem geplanten Gesetz ebenfalls geregelt werden.

## 2) Zur Möglichkeit der Rückbenennung nach Einbenennung

Bislang ist es nicht möglich, eine Einbenennung rückgängig zu machen. Gemeint ist damit, dass Kinder nach einer Eheschließung eines Elternteils den neuen Ehenamen des angeheirateten Elternteils bekommen und sie somit möglicherweise – wenn diese Ehe des biologischen Eltern- mit dem Stiefelternteil wieder geschieden wird – ihr Leben lang den Namen eines (evtl. kurzzeitigen) Stiefelternteils tragen müssen.

Diese Regelung revidiert der Referentenentwurf. Voraussetzung ist, dass die Ehe mit einem Stiefelternteil oder die entsprechende Lebenspartnerschaft aufgelöst ist. In diesem Fall bzw. ab Volljährigkeit kann das einbenannte Kind sich zu seinem Namen, den es vor der Einbenennung getragen hat, zurückbenennen. Allerdings nur in einer Frist von einem Jahr seit Eheauflösung/Partnerschaftsauflösung der Eltern bzw. seiner Volljährigkeit. Das Kind muss sich dazu dem Standesamt gegenüber erklären.

Diese Neuregelung befürwortet die eaf. Allerdings ist die gesetzte Frist von einem Jahr sehr knapp bemessen. Besser wäre es ohnehin, an Einbebennungen von Kindern strenge Maßstäbe anzulegen, so dass Rückbenennungen möglichst wenig erforderlich werden.

## 3) Zur Änderung des Internationalen Familienverfahrensgesetzes: Bestimmung der nationalen Behörde

Dem europäischen revidierten Übereinkommen über die Adoption von Kindern hat der deutsche Gesetzgeber zugestimmt. Dieses Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland seit 1. Juli 2015 in Kraft. Es beinhaltet, dass jedes beigetretene Land eine nationale Behörde bestimmt.

In dem Referentenentwurf ist festgeschrieben, dass als die entsprechende Behörde das Bundesamt für Justiz mit seiner "Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen" nach dem Haager Adoptionsübereinkommen (von 2008) benannt ist.

Mit der Bestimmung der nationalen Behörde wird die Ratifizierung des Haager Abkommens umgesetzt. Auch dieses begrüßt die eaf.

Dr. Insa Schöningh

Bundesgeschäftsführerin

2. Sveury